

Satzung

Präambel

Der Verein stellt sich zur Aufgabe

- überregional das Interesse für zeitgenössische Kunst wecken und das bürgerschaftliche Engagement für die Projekte des Vereins stärken,
- der jüngeren Generation Bild und Wort als Teil der künstlerischen Bildung in der Alltagskultur vermitteln,
- die zeitgenössische bildende Kunst fördern und künstlerischen Nachwuchs in der Realisierung innovativer Projekte unterstützen,
- sich mit Beiträgen zur regionalen Zeitgeschichte in die öffentliche Diskussion einmischen,
- Kontakte zwischen Künstlern verschiedener Bereiche und der Jugend herstellen,
- die jüngere Generation mit ihren Ideen und Ansichten in den Mittelpunkt von Publikationen stellen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Sichten und Ansichten“ mit dem Zusatz „Verein zur Förderung vielfältiger Bildungsperspektiven der jüngeren Generation mit den Mitteln der Freien Künste und der Fotografie“.

(2) Er hat seinen Sitz in Potsdam und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins sind die in der Präambel aufgeführten Ziele und Maßnahmen.

(2) Mittel des Vereins sind Workshops und Pleinairs, Fototage, Lesungen, Seminare, Wettbewerbe und öffentlichen Ausstellungen für ein breites, nicht begrenztes Publikum. Der Verein sucht die überregionale und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen und Institutionen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und wirkt öffentlich.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke des Vereins aktiv und ideell zu unterstützen.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Beschlusses des Vorstandes.

(4) Jedes Mitglied hat aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.

(5) Minderjährige müssen dem Aufnahmeantrag die Zustimmung ihres/ihrer gesetzlichen Vertreter beifügen.

(6) Die höchste Auszeichnung des Vereins ist die Ehrenmitgliedschaft. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum jeweiligen Jahresende. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende erklären werden.
- (2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins oder dem Satzungszweck zuwiderhandelt oder seinen Mitgliedsbeitrag nicht leistet.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung, die abschließend entscheidet, eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat in Geld einen Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten, der zum 31. Januar jeden Jahres, bei Beitritt im laufenden Jahr zum 31. des Beitrittsmonats fällig wird. Der Jahresbeitrag ist unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im jeweiligen Jahr zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand, in einer von ihm festgelegten Beitragsordnung, geregelt.
- (3) Schüler und Studenten zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Nichtzahlung der geschuldeten Beiträge stellt keine Austrittserklärung dar.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie ist nach Bedarf durch den Vorstand oder der Hälfte der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Einladung mit vorgesehener Tagesordnung hat schriftlich mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorsitzenden einzureichen. Fristlose Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit zuvor festgestellt hat.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit aus dringenden Gründen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 25 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes,
 - die Annahme bzw. Veränderung der Satzung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über Anträge zu inhaltlichen Aufgaben und Aktivitäten,
 - Kenntnisnahme der Beitragsordnung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter und der Protokollantin/ dem Protokollanten unterzeichnet wird, die beide zu Beginn bestimmt werden.
- (8) Der Vorstand kann für die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen. Weitere Funktionen können durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n), zwei StellvertreterInnen und den/die SchatzmeisterIn.
- (3) Die/ der Vorsitzende sowie seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB allein vertreten. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind zu protokollieren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei einem unentschiedenen Abstimmungsergebnis gilt der Antrag als nicht angenommen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit entstehen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur Neuwahl bestimmen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgeschlagene neue Satzungszweck beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder von einem Gericht aus rechtlichen Gründen verlangt werden sowie formale Veränderung kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur, die vom Vorstand bestimmt wird.
- (3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die Abwicklung des Vereinsvermögens obliegt den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.

§11 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die der Mitglieder auf die von ihnen noch geschuldeten Beiträge. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dies in allen für den Verein abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck zu bringen und in den Vertragstext aufnehmen zu lassen.

Potsdam, 27. Oktober 2008